

Nachweispflicht:

Wer besonders geschützte Tiere besitzt (auch wenn er diese nur für Dritte aufbewahrt oder in Kommission genommen hat), hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis darüber zu führen, daß diese Exemplare in Übereinstimmung mit dem geltenden Artenschutzrecht bzw. der Bundeswildschutzverordnung erworben wurden. Der Nachweis kann mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden. Einzige Ausnahme stellen zugekaufte Exemplare des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 dar, hier muß der Nachweis mit den EG-rechtlich vorgeschriebenen Vermarktungsgenehmigungen geführt werden.

Verbleib toter Tiere, die nicht präpariert werden dürfen:

Naturentnommene tote besonders geschützte Tiere, die keiner der Ausnahmen vom Besitzverbot (Fallgruppen 2.1 – 2.6) unterliegen, können bei den staatlich anerkannten Stellen abgegeben werden oder müssen vernichtet werden. Welche Stellen zur Aufnahme tot aufgefundener Tier bestimmt sind, können Sie bei Ihrer zuständigen Naturschutzbehörde erfragen.

Bezugsquellen für die zitierten Gesetze:

1. Internet:
EG Verordnungen, EG-Richtlinien:
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
2. Buchhandel:
Alle o. g. Gesetze: Naturschutzrecht. dtv, jeweils die aktuelle Ausgabe

Impressum:

Herausgeber und Bezug:
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A,
30453 Hannover
Internet: www.nlwkn.de
3. Aufl. 2009 (3-4), Stand: Juni 09
Titel: M. Papenberg



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz



**Hinweise für
Präparatoren zum
Artenschutz**



Niedersachsen

Besonders geschützte Tierarten

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) benennt einen kleinen Teil der Tierarten auf unserer Erde als »besonders geschützt« bzw. »streng geschützt«. Alle anderen Tierarten sind nicht besonders geschützt.

Alle Tierarten aus:	sind besonders geschützt	sind zusätzl. streng geschützt	Beispiele:
Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	+	Europäische Greifvögel und Eulen, Wolf, Braunbär, Wildkatze, Leopard, Nashorn
Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	–	Löwe, Saiga, Krokodile
Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie) ¹	+	+	Feldhamster, Biber, Europäische Sumpfschildkröte
Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie): europäische Vogelarten ¹	+	teilweise. durch die BArtSchV	Besonders geschützt sind z. B. alle europäischen Singvögel Zusätzlich streng geschützt sind z. B. Haubenlerche, Ortolan, Neuntöter
Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	+	teilweise	Besonders geschützt sind z. B. die meisten nicht jagdbaren heimischen Säugetierarten Zusätzlich streng geschützt ist z. B. die Bayerische Kleinwühlmaus

¹ ausgenommen Arten, die schon in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 geführt sind.

Eine Liste mit den Namen der besonders bzw. streng geschützten Arten steht im Internet unter der Adresse www.wisia.de mit komfortabler Suchfunktion zur Verfügung.

Bedeutung des besonderen Schutzes

Tiere der besonders geschützten Arten dürfen im allgemeinen der heimischen Natur weder lebend noch tot entnommen werden. Sie dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in Besitz genommen und vermarktet werden.

Annahme von Tieren zur Präparation

Artenschutzrechtlich dürfen die folgenden Tiere zur Präparation angenommen werden:

1. Tiere der nicht besonders geschützten Arten.
2. Tiere der besonders geschützten Arten, für die eine der folgenden Ausnahmen vom Naturentnahme- und Besitzverbot des Bundesnaturschutzgesetzes zutreffen:
 - 2.1 In der heimischen Natur vom Jagdausübungsberechtigten erlegte oder tot aufgefundene Tiere der jagdbaren Arten. Bei Einlieferung durch eine dritte Person muß eine Eigentumabtrittserklärung des Jagdausübungsberechtigten vorliegen.
 - 2.2 In der heimischen Natur tot aufgefundene Tiere, mit Ausnahme der streng geschützten Arten, für

die ein Präparationsauftrag einer Lehr- oder Forschungseinrichtung vorliegt.

- 2.3 In der heimischen Natur tot aufgefundene Tiere, für deren Präparation eine Ausnahmegenehmigung einer zuständigen Behörde vorliegt.
- 2.4 Tote Tiere, die nachweislich aus einer rechtmäßigen Gefangenschaftsnachzucht innerhalb der EU stammen.
- 2.5 Tote Tiere, die nachweislich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit dem dort geltenden Recht der Natur entnommen wurden.
- 2.6 Tote Tiere, die nachweislich aus einer rechtmäßigen Einfuhr aus einem Drittland in die EU stammen.

Vermarktung von Tieren

Artenschutzrechtlich dürfen Frostmaterial und Präparate der Fallgruppen 1 und 2.4 zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder verkauft werden. Soweit es sich bei 2.4 um Arten des Anhanges A der EG-Verordnung Nr. 338/97 handelt, ist hierzu eine gültige EU-rechtliche Vermarktungsgenehmigung erforderlich. Diese kann beim NLWKN beantragt werden.

Soweit die Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) nichts anderes bestimmt, ist bei der Fallgruppe 2.1 nur eine Präparation für einen konkreten Auftraggeber

unter Abrechnung der Präparationsleistung möglich. Eine freie Vermarktung ist hier nicht zulässig.

Bei den Fallgruppen 2.2 – 2.3 ist immer nur eine Präparation für einen konkreten Auftraggeber unter Abrechnung der Präparationsleistung möglich. Eine freie Vermarktung ist hier ausgeschlossen.

Bei den Fallgruppen 2.5 – 2.6 wenden Sie sich bitte im konkreten Einzelfall an Ihre zuständige Naturschutzbehörde.

Sonstige Hinweise

Buchführungspflicht:

Wer gewerbsmäßig Tiere der besonders geschützten Arten be- oder verarbeitet, hat ein tagesaktuelles

Ein- und Auslieferungsbuch nach folgendem Muster zu führen:

Lfd. Nr.*	Eingangstag	Tierart, besitzberechtigendes Dokument, ggfls. Kennzeichen	Adresse Einlieferer oder sonstige Bezugsquelle	Abgangstag	Adresse Empfänger oder Art des sonstigen Abgangs
1.					
2.					
3.					

* Um eine Zuordnung des vorhandenen Frostmaterials und der Präparate zu den entsprechenden Bucheinträgen zu gewährleisten, müssen die einzelnen Exemplare geeignet gekennzeichnet werden.